

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Februar, 2026.

CONEO.HR

E-RECHNUNGEN UND FISKALISIERUNG: WAS DIE NEUE VERORDNUNG BRINGT UND WIE MAN SICH RECHTZEITIG VORBEREITET

Der **Entwurf der Verordnung über E-Rechnungen** konkretisiert die technischen und operativen Anforderungen zur Umsetzung des Fiskalisierungsgesetzes im Bereich der E-Rechnung. Auch wenn es sich formal um eine technische Vorschrift handelt, werden ihre Regelungen **unmittelbare Auswirkungen auf die täglichen Geschäftsprozesse** von Unternehmen und Buchhaltungen haben.

Nach den neuen Vorgaben erfolgt der **Austausch von E-Rechnungen ausschließlich über Zugangspunkte**, unter verpflichtender Anwendung des **AS4-Protokolls und einer sicheren TLS-Verschlüsselung**. Ein digitales Zertifikat ist zwingend erforderlich für die Signatur von E-Rechnungen und Fiskalisierungsnachrichten; dasselbe Zertifikat kann sowohl für die **B2B- als auch für die B2C-Fiskalisierung** verwendet werden. Die Steuerverwaltung sammelt und speichert Daten zu **ausgestellten, empfangenen, abgelehnten und bezahlten E-Rechnungen**, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften zu überwachen.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Tatsache, dass **KPD-Klassifikationscodes zu einem verpflichtenden Bestandteil von E-Rechnungen werden**. Jede Ware und Dienstleistung muss der korrekten Klassifikation zugeordnet sein. Für Steuerpflichtige **außerhalb des Mehrwertsteuersystems** ist die Nutzung der Anwendung **MIKROeRAČUN** vorgesehen, die den **Empfang von E-Rechnungen ab dem 1. Januar 2026 und deren Ausstellung ab dem 1. Januar 2027** ermöglicht. Informationsintermediäre müssen vor dem Produktivbetrieb eine vorgeschriebene **Konformitätsprüfung** durchlaufen, während standardisierte Fehlermeldungen eine rasche Korrektur und erneute Übermittlung innerhalb festgelegter Fristen erfordern.

Für Unternehmen und Buchhaltungen bedeutet dies, dass eine **rechtzeitige Vorbereitung unerlässlich ist** – einschließlich der Überprüfung von IT-Systemen, der Gültigkeit digitaler Zertifikate, der korrekten Produktklassifikationen sowie klar definierter interner Prozesse. Die E-Rechnung ist nicht mehr nur ein elektronisches Rechnungsformat, sondern ein **zentraler Bestandteil eines überwachten fiskalischen Systems**, das eine vollständige technische und organisatorische Konformität erfordert.

AUFRECHNUNG (KOMPENSATION) IM GESCHÄFTSVERKEHR: WIE SIE KORREKT DURCHGEFÜHRT WIRD

Die Aufrechnung bzw. Kompensation ist ein wirksames Instrument, mit dem zwei Parteien ihre gegenseitigen Forderungen **ohne tatsächlichen Geldfluss** ausgleichen können. Obwohl es sich um ein vergleichsweise einfaches Rechtsinstitut handelt, muss die Aufrechnung **ordnungsgemäß und mit entsprechender Dokumentation** erfolgen, um rechtlich und buchhalterisch wirksam zu sein.

Grundsätzlich bedeutet Aufrechnung die **gegenseitige Verrechnung von Forderungen**. Wenn beispielsweise ein Unternehmen einem anderen €10.000 schuldet, zugleich aber eine Forderung in Höhe von €7.000 gegenüber diesem hat, wird lediglich der Differenzbetrag von €3.000 beglichen, während der Rest als ausgeglichen gilt. Diese Art der Erfüllung von Verbindlichkeiten kann wesentlich zur Sicherung der Liquidität beitragen.

In der Praxis gibt es verschiedene Formen der Aufrechnung. Die **gesetzliche (einseitige) Aufrechnung** beruht auf der Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen und erfordert keine Zustimmung der anderen Partei. Die **gerichtliche Aufrechnung** erfolgt im Rahmen von Zivilprozessen, während die Aufrechnung im **Insolvenzverfahren** nur für Forderungen gilt, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Die **vertragliche Aufrechnung** bietet größere Flexibilität, da sie auf einer Vereinbarung der Parteien basiert, und die **mehrseitige Aufrechnung** umfasst drei oder mehr Beteiligte mit gegenseitigen Forderungen.

Aus buchhalterischer Sicht ist es entscheidend, dass jede Aufrechnung durch eine **klare und vollständige Dokumentation** belegt wird – etwa durch eine Aufrechnungserklärung oder eine Aufrechnungsvereinbarung, in der Beträge, Daten und die ausgeglichenen Rechnungen eindeutig angegeben sind. Ohne ordnungsgemäße Dokumentation besteht das Risiko steuerlicher und buchhalterischer Unregelmäßigkeiten.

Bei korrekter Anwendung kann die Aufrechnung ein **wertvolles Instrument zur Steuerung von Zahlungsströmen und zur Verringerung von Liquiditätsengpässen** sein, erfordert jedoch sorgfältige Planung und konsequente Einhaltung der geltenden Vorschriften.



NEUE FREIBETRÄGE FÜR STEUERFREIE EINKÜNFTE VON SCHÜLERN UND STUDIERENDEN AB DEM 1. JANUAR 2026

Ab dem **1. Januar 2026** treten neue, günstigere Grenzen für die **steuerfreien Einkünfte von Schülern und Studierenden** in Kraft. Nach den geltenden Vorschriften können Schüler und Studierende jährlich bis zu **4.800 € ohne Einkommensteuer** erzielen, zuzüglich **7.200 € an persönlichen Freibeträgen**, was insgesamt **12.000 € steuerfreie Einkünfte** ergibt.

Dabei ist jedoch zwischen der **steuerlichen Behandlung der Einkünfte von Schülern und Studierenden** und ihrem **Status als unterhaltsberechtigtes Kind** zu unterscheiden. Überschreiten die gesamten jährlichen Einkünfte eines Schülers oder Studierenden den Betrag von **3.600 €**, können die Eltern das Kind **nicht mehr als unterhaltsberechtigten Angehörigen** in ihrer Steuererklärung geltend machen – unabhängig davon, ob das Kind auf seine Einkünfte weiterhin keine Steuer zahlt.

In der Praxis bedeutet dies, dass **zwei unterschiedliche Schwellenwerte mit unterschiedlichen steuerlichen Auswirkungen** bestehen. Der erste Schwellenwert betrifft die Besteuerung der Einkünfte von Schülern und Studierenden und liegt bei **4.800 €**, während der zweite die Berechtigung der Eltern zur Inanspruchnahme eines Steuerfreibetrags für ein unterhaltsberechtigtes Kind betrifft und bei **3.600 €** liegt.

Diese Unterscheidung führt häufig zu Unsicherheiten, insbesondere in Zeiten intensiver studentischer Beschäftigung und bei der Erstellung der jährlichen Steuererklärungen. Daher ist es wichtig, dass Eltern, Arbeitgeber und Studierende ihre Einkünfte **rechtzeitig im Blick behalten** und die steuerlichen Folgen des Überschreitens einzelner Grenzen verstehen.



AB DEM 1. JANUAR 2026: NEUE BESCHÄFTIGUNGSMÖGLICHKEITEN FÜR RENTNER UND WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM RENTENSYSTEM

Der Beginn des Jahres 2026 bringt wichtige Änderungen im **Gesetz über die Rentenversicherung**, die sowohl Rentner als auch Arbeitgeber betreffen. Im Mittelpunkt der Reformen stehen eine größere Flexibilität bei der Kombination von Arbeit und Rente sowie eine verbesserte Stellung bestimmter Gruppen von Rentenbeziehern.

Eine der bedeutendsten Neuerungen ist die **Aufhebung der Kürzung bei vorgezogenen Altersrenten**. Alle Rentenbezieher, deren Rente aufgrund eines vorzeitigen Renteneintritts gekürzt wurde, verlieren diese Kürzung **automatisch mit Vollendung des 70. Lebensjahres**, ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich ist.

Eine weitere wichtige Änderung betrifft die **Erwerbstätigkeit neben dem Rentenbezug**. Ab dem **1. Januar 2026** können Alters-, Hinterbliebenen-, vorgezogene und andere Rentenbezieher **mehr als die Hälfte der regulären Arbeitszeit** arbeiten und gleichzeitig **50% ihrer Rente** beziehen. Bei einer Beschäftigung bis zur Hälfte der regulären Arbeitszeit bleibt der Anspruch auf die **volle Rente** bestehen. Diese Regelung eröffnet zusätzliche Möglichkeiten zur Beschäftigung erfahrener Arbeitskräfte und zur Einführung flexibler Arbeitsmodelle.

Eine dritte Gruppe von Änderungen betrifft die **Erhöhung der Invaliditätsrenten**. Die Rentenfaktoren werden erhöht – von **1,0 auf 1,1** bei vollständigem Verlust der Erwerbsfähigkeit und von **0,8 auf 0,9** bei teilweisem Verlust der Erwerbsfähigkeit – was sich unmittelbar auf die Höhe der Renten auswirken wird.

Alle genannten Änderungen bringen mehr Flexibilität und Sicherheit für Rentner sowie neue Handlungsspielräume für Arbeitgeber. Gleichzeitig erfordern sie eine sorgfältige Beobachtung und korrekte Anwendung in der Praxis, um Fehler bei Berechnungen und der Geltendmachung von Rentenansprüchen zu vermeiden.



FREMDVERMÖGEN UND SPENDEN IN DER HAUSHALTSBUCHHALTUNG: WORAUF BESONDERS ZU ACHTEN IST

In der Haushaltsbuchhaltung erfordert die ordnungsgemäße Erfassung von Vermögenswerten, die **nicht im Eigentum der haushaltsführenden Einheit stehen, aber für die Ausübung ihrer Tätigkeit genutzt werden**, besondere Aufmerksamkeit. Gleiches gilt für den Umgang mit **Spenden von geringwertigem Inventar**. Eine fehlerhafte Verbuchung kann zu Unregelmäßigkeiten in den Finanzberichten sowie zu Problemen bei Prüfungen oder Kontrollen führen.

Vermögenswerte, die **zur Nutzung ohne Eigentumsübertragung** überlassen werden, werden nicht in der Bilanz ausgewiesen, sondern **außerbilanziell erfasst**. Diese Vermögenswerte sind nach dem **Bruttoprinzip** darzustellen, das heißt, Anschaffungswert und Wertberichtigung werden getrennt ausgewiesen. Sie sind in einem **gesonderten Verzeichnis für Fremdvermögen** zu führen und in die regelmäßige jährliche Inventur aufzunehmen, obwohl sie nicht im Eigentum der haushaltsführenden Einheit stehen.

Bei **Spenden von geringwertigem Inventar** ist zwischen dem Zeitpunkt der Aufwands- und der Ertragserfassung zu unterscheiden. Der Aufwand wird bereits mit der Entscheidung über die Spende erfasst, während der Ertrag erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe des Vermögenswerts verbucht wird. Das gespendete Inventar verbleibt bis zur Übergabe in der Bilanz und wird anschließend aus den Büchern ausgebucht.

Besondere Aufmerksamkeit ist der **Wertabstimmung** in Fällen zu widmen, in denen Vermögenswerte außerhalb des allgemeinen Haushaltsrahmens übernommen oder abgegeben werden. In solchen Fällen kann je nach Situation und vorhandener Dokumentation entweder der **Marktwert** oder der vertraglich festgelegte Wert herangezogen werden.

Eine klare Abgrenzung zwischen bilanziellen und außerbilanziellen Vermögenswerten, die konsequente Anwendung von Wertberichtigungen sowie eine saubere Dokumentation bei Spenden und operativem Leasing sind entscheidend für eine ordnungsgemäße Haushaltsbuchhaltung und zur Vermeidung nachträglicher Korrekturen.



BEITRAGSBEMESSUNGSGRUNDLAGEN FÜR 2026 – WAS IST ZU BEACHTEN?

Auf Grundlage der Daten des Kroatischen Statistikamts belief sich der durchschnittliche Nettolohn im Jahr 2025 auf **1.993,00 €**. Dieser Betrag bildet die Grundlage für die Festlegung der Beitragsbemessungsgrundlagen im Jahr 2026. Die festgelegten Beträge wirken sich unmittelbar auf die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge sowohl für Arbeitnehmer als auch für selbstständig Erwerbstätige aus.

Die **monatliche Mindestbeitragsgrundlage** beträgt **757,34 €**. Sie kommt zur Anwendung, wenn kein Gehalt ausgezahlt wird, bei unbezahltem Urlaub, Krankheit, Zeiten der Inaktivität ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie bei Teilzeitarbeit – jeweils anteilig zum vereinbarten Arbeitsumfang.

Die **monatliche Höchstbeitragsgrundlage** liegt bei **11.958,00 €** und stellt die Obergrenze für die Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge der ersten und zweiten Säule dar. Für die **Krankenversicherungsbeiträge** gilt **hingegen keine Obergrenze**; diese werden auf das volle Bruttogehalt berechnet.

Die **jährliche Höchstbeitragsgrundlage** beträgt **143.496,00 €**. Nach Überschreiten dieses Betrags entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen zur Rentenversicherung der ersten Säule.

Für Beitragspflichtige, die Geschäftsbücher führen – wie Handwerker, Freiberufler und andere selbstständig Tätige – beträgt die **maximale jährliche Beitragsgrundlage für 2026 15.545,40 €**, sofern die Tätigkeit das gesamte Jahr ausgeübt wird. Auf diese Grundlage finden folgende gesetzliche Beitragssätze Anwendung: **10 % oder 7,5 %** für die Rentenversicherung der ersten Säule, **2,5 %** für die zweite Säule sowie **7,5 %** für die Krankenversicherung.

Die Fristen für die Zahlung der jährlichen Beiträge sind an die Steuererklärungen gebunden: die **DOH-Erklärung** ist bis zum **28. Februar 2027**, die **PD-Erklärung** bis zum **30. April 2027** einzureichen. Bei pauschaler Besteuerung wird die jährliche Beitragsgrundlage gemäß den Einkommensteuervorschriften ermittelt, und die Beitragspflicht entsteht **15 Tage nach Zustellung des Steuerbescheids**.

Ein rechtzeitiges Verständnis und die korrekte Anwendung der neuen Beitragsgrundlagen sind entscheidend für eine ordnungsgemäße Beitragsabrechnung und zur Vermeidung nachträglicher Korrekturen im Jahr 2026.

CONEO

Ideen, die sich auszahlen.

Monatlicher Newsletter

Februar, 2026.

CONEO.HR



KONTAKT

CONEO – ZAGREB D.O.O.

Poljička ul. 5/V
10 000 Zagreb

+385 1 4606 900

www.coneo.hr

Christian Braunig Managing Partner

e-mail

Frane Garma Director

e-mail

Worldwide service
through [ETL Global](#)

Dieses Material wurde nur zu allgemeinen Informationszwecken erstellt und ist nicht als Buchhaltungs-, Steuer- oder sonstige professionelle Beratung gedacht. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Berater.